

RS Vwgh 1997/9/5 97/02/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49 Abs1 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 49 Abs 1 zweiter Satz VwGG gebührt nur dann die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand, wenn der Bf auch tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Damit kommt die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand auch dann nicht in Betracht, wenn ein Rechtsanwalt in eigener Sache einschreitet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020214.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at